Anlage 2 zum Protokoll über die Gründung des Vereins Lauffener Bürgerstiftung anzetteln e. V. vom 08.07.2015

Satzung des Vereins

Lauffener Bürgerstiftung anzetteln e.V.

Präambel

Der Verein soll dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus der Stadt Lauffen und Umgebung ergänzend zur öffentlichen Hand Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen.

Ziel seiner Arbeit ist die Förderung regionaler Projekte in den Bereichen Familie, Jugend und Senioren, Wissenschaft und Forschung sowie der Völkerverständigung und der Integration. Dies erfolgt durch das Werben von Spenden und die Motivation und Anstiftung der Bürgerinnen und Bürger dazu, an der nachhaltigen sozialen und kulturell vielfältigen Entwicklung ihres Gemeinwesens aktiv mitzuwirken und sich ehrenamtlich an den von dem Verein unterstützten Projekten zu engagieren.

Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig und arbeitet über konfessionelle Grenzen hinweg.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen "Lauffener Bürgerstiftung anzetteln e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist in Lauffen a. N.

§ 2
Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

(2) Der Verein hat die Zwecke

a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

zum Wohl der in der Stadt Lauffen und seiner Umgebung lebenden Menschen selbstlos zu fördern und zu entwickeln.

(3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

a) die Schaffung und Förderung entsprechender Einrichtungen und entsprechender Projekte

b) die Unterstützung und Errichtung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 2 AO sowie die Förderung der Kooperation zwischen solchen Organisationen und Einrichtungen, die die Vereinszwecke ebenfalls verfolgen;

c) die Förderung der Meinungsbildung und des Meinungsaustauschs sowie öffentlicher Veranstaltungen, um die Förderzwecke und den Fördergedanken in der Bevölkerung zu verankern;

d) die Vergabe von Beihilfen, Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Fortbildung, insbesondere für Jugendliche auf den Gebieten der Förderzwecke.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Mitgliedern.

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung und wird wirksam, wenn nicht vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand der Vorstand der Beitrittserklärung schriftlich widersprochen hat. Die Beitrittserklärung wird schon vor Ablauf von vier Wochen wirksam, wenn der Vorstand auf sein Recht zum Widerspruch vorher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beitretenden verzichtet hat. Der Widerspruch des Vorstands bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

(3) Die schriftliche Beitrittserklärung muss enthalten

a) bei natürlichen Personen den Namen, Geburtsdatum und Anschrift der beitretenden Person, bei Minderjährigen die Zustimmungserklärung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter(s);

b) bei juristischen Personen der Name (Firma), die Rechtsform, der Sitz und die Angabe der vertretungsberechtigten Organmitglieder.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu beachten und seine Ziele nach Kräften zu unterstützen

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 8
Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jedes Kalenderjahres fällig ist.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des

Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.

(4) Tritt ein Mitglied nach dem 30.06. eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahres auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages.

(5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet und für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) freiwilligen Austritt

b) Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 8 Abs. 5

c) Ausschluss

d) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen)

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

(3) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erklärt werden und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. gemeldet werden.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste richtet sich nach § 8 Abs. 5

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung soll das betreffende Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zur dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand;

b) die Mitgliederversammlung;

c) der Beirat.

§ 11
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden;

b) dem 2. Vorsitzenden;

c) dem Schriftführer;

d) dem Kassenwart;

e) dem Referenten für Kommunikation und Marketing

f) Pressereferenten

g) fakultativ bis zu fünf Beisitzern

§ 12
Wahlen zum Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass die vorstehend zu Buchstaben a), c) und e) genannten Vorstandsmitglieder in den Kalenderjahren mit ungerader Benennung und die vorstehend zu Buchstaben b), d) und f) genannten Vorstandsmitglieder in den Kalenderjahren mit gerader Benennung gewählt werden. Jeder Beisitzer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine solche Neuwahl kann auch vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(2) Wählbar sind nur Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein

Ersatzmitglied aus den wählbaren Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 13
Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der 2. Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

c) Einberufung der Mitgliederversammlung,

d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

e) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,

f) Beschlussfassung über Widerspruch gegen Beitrittserklärungen und Streichung von Mitgliedern,

g) Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes,

h) Unterrichtung des Beirats und Kooperation mit dem Beirat.

§ 14
Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

(4) Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 15
Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur ein Mal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16
Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Feststellung und Änderung der Satzung,

b) Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,

c) Genehmigung des Kassenberichts und Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Wahl des Vorstandes,

f) Wahl der Kassenprüfer,

g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

i) Berufung nach § 9 Abs. 5

j) Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt und soll im ersten Viertel des Kalenderjahres einberufen werden.

(4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 17
Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

(4) Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.

(5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich, welche hierüber durch einfache Mehrheit entscheiden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung;

b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers;

c) die Anzahl der erschienen Mitglieder;

d) die Tagesordnung;

e) die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19
Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn

a) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt oder

b) es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung geltend die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20
Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch elf Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Lauffen ist Beiratsvorsitzender kraft Amtes, vorausgesetzt, er ist Vereinsmitglied und zur Übernahme des Beiratsvorsitzes bereit. Ansonsten wird der Beiratsvorsitzende von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die jeweils im Gemeinderat der Stadt Lauffen vertretenen Parteien/Gruppierungen mit Fraktionsstärke bestimmen aus ihrem Kreis jeweils eine Person als Beiratsmitglied, welches - die Vereinsmitgliedschaft vorausgesetzt - für die Dauer der Legislaturperiode Beiratsmitglied ist. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitzenden weitere Beiratsmitglieder bis zur Erreichung der Höchstgrenze von elf Beiratsmitgliedern bestimmen. Diese Beiratsmitglieder sollen aufgrund ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit für die Mitarbeit im Beirat besonders geeignet sein.

(2) Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des jeweils gewählten Gemeinderats der

Stadt Lauffen a.N. Die Amtszeit des ersten Beirats des Vereins endet mit der Amtszeit des zum Zeitpunkt der Vereinsgründung gewählten Gemeinderats.

(3) Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der zu fördernden Projekte und schlägt dem Vorstand konkrete Maßnahmen im Sinne der Verwirklichung des Vereinszwecks vor. Er unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Beirat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(4) Der Beiratsvorsitzende lädt die Beiratsmitglieder zu den Beiratssitzungen. Er leitet die Beiratssitzungen und informiert den Vorstand über die getroffenen Beschlüsse, soweit dies erforderlich ist.

§ 21
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrages mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.

(3) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

(4) Im Falle der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Lauffen a.N.

§ 22
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen ist.

Ort:

Datum:

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Unterschrift der Gründungsmitglieder des Vereins Lauffener Bürgerstiftung anzetteln e.V., 08.07.2015, Lauffen: